



Nr. 24 / 27. November 2015

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Frischeküche Holzkirchen gemeinsames Kommunalunternehmen

209

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

210

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz, und der Stadt Weilheim i.OB, Landkreis Weilheim-Schongau

210

Schulwesen

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“

212

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“

213

Landesentwicklung

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung der Vierzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt: Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplans, Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Teilfortschreibung Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen – Feilenmoos

214

Planungsverband Region Ingolstadt;
Planungsausschuss-Sitzung am
4. Dezember 2015

214

Regionaler Planungsverband München;
Planungsausschuss-Sitzung am
10. Dezember 2015

215

Planungsverband Region Oberland;
Planungsausschuss-Sitzung am
10. Dezember 2015

215

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Frischeküche Holzkirchen gemeinsames Kommunalunternehmen

Vom 2. November 2015

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Frischeküche Holzkirchen erlässt gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 10. Dezember 2012 (OBABI 2013 S. 1):

Art. 1

(1) In § 1 wird Abs. 5 gestrichen. Der bisherige § 1 Abs. 6 wird Abs. 5.

(2) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Unternehmenssatzung werden zwei weitere Gliederungspunkte mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„d) der Betrieb der Großküche zur reinen Lebensmittellieferung an Schulen, Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen **anderer Träger, soweit diese Aufgaben der Beteiligten (§ 1 Abs. 2) erfüllen**; die Ausgabe der Speisen sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen sind nicht Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens, sondern verbleiben bei dem jeweiligen Träger;

e) der Betrieb von Pausenverkaufsstellen, Catering und der Verkauf von Getränken.“

(3) In § 2 Abs. 1 wird ein weiterer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) i. S. v. Art. 14 AEUV.“

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzkirchen, 2. November 2015
Frischküche Holzkirchen gKU

Olaf von Löwis
Verwaltungsratsvorsitzender

Eva-Maria Schmitz
Vorstand

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Vom 19. Oktober 2015

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung vom 6. Juli 2004 (OBABI S. 101), zuletzt geändert durch die Satzung vom 24. September 2014 (OBABI S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Satz 1 wird das in Klammern gesetzte Wort „Tourismudirektor“ ersetzt durch das gleichfalls in Klammern gesetzte Wort „Geschäftsleiter“.

2. In § 15 Satz 2 wird das Wort „Tourismudirektor“ ersetzt durch das Wort „Geschäftsleiter“.

3. Bei § 3 Abs. 2 wird folgender Buchstabe h hinzugefügt: „h) Mobilitätsdienstleistungen anbieten.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berchtesgaden, 19. Oktober 2015

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 20. Oktober 2015 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker, und der Stadt Weilheim i.OB, Landkreis Weilheim-Schongau, Admiral-Hipper-Straße 20, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Markus Loth

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Weilheim i.OB ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

§ 2

Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Stadt Weilheim i.OB überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße im ruhenden Verkehr)

die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (= Bußgeldstelle) sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3
Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Körperschaften wird in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

§ 4
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine nochmalige Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich, da mit Ablauf dieser Zweckvereinbarung die Gesamtdauer von zwei Jahren einer Mitwirkung über eine Zweckvereinbarung ausgeschöpft ist (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 21. August 2015
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Weilheim i.OB, 16. September 2015
Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 16. November 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“

Vom 20. November 2015 42.1-5204-15-10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“ wird folgender Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sitz des Beschäftigungs- betriebs; (bei BGJ/s: Wohnort)	Sprengelschule
Hauswirtschafterin/ Hauswirtschafter	11,12	Lkr. Altötting Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Dachau Lkr. Ebersberg Lkr. Eichstätt Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Miesbach Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. München Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm Lkr. Starnberg Lkr. Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München Regierungsbezirk Schwaben Regierungsbezirk Niederbayern	Staatl. Berufsschule München-Land
		Lkr. Altötting Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Miesbach Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein Stadt Rosenheim Regierungsbezirk Niederbayern	Staatl. Berufsschule I Rosenheim

(2) Die Fachsprengelregelung wird rückwirkend zum Schuljahr 2015/2016 wirksam.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2015/2016 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

München, 20. November 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“

Vom 17. November 2015 42.1-5204-15-10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Für den Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik,“ wird folgender Landesfachsprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	FkINr.	Jgst.	Sitz des Beschäftigungs- betriebs; (bei BGJ/s: Wohnort)	Sprengelschule
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik	1447	12,13	Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm Stadt Ingolstadt	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt
			Regierungsbezirk Oberbayern <u>ohne</u> - Lkr. Eichstätt - Lkr. Neuburg- Schrobenhausen - Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm - Stadt Ingolstadt	Städtische Berufsschule Fahrzeug- und Luftfahrttechnik, München

(2) Die Fachsprengelregelung wird rückwirkend zum Schuljahr 2015/2016 wirksam.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2015/2016 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

München, 17. November 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

**Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt:
Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplans,
Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und
Tourismus, Teilfortschreibung Punkt 5 Sicherung und
Abbau von Bodenschätzen – Feilenmoos**

In seiner Sitzung am 31. Juli 2015 hat der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Ingolstadt die Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Siebenundzwanzigste Änderung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 26. Oktober 2015 diese Vierzehnte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Vierzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Ab-

wägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,

3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Freitag, den 4. Dezember 2015, findet um 9:30 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt –, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

21. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Redaktionelle Anpassung an das LEP 2013

TOP 2

22. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ (ehem. Bez. B V (neu) 3.1.1 „Windkraft“)

TOP 3

Gutachten Kiesabbau und Nachfolgenutzung im Bereich des Donauquartärs
(Stadt Ingolstadt, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Landkreis Pfaffenhofen – nördlicher Bereich)

- Anhörung der für die Auftragsverteilung in Frage kommenden Büros
- Vergabe des Auftrages
- Finanzierung, Umlage

TOP 4

Verschiedenes

Ingolstadt, 18. November 2015

Planungsverband Region Ingolstadt

Roland Weigert

Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Donnerstag, den 10. Dezember 2015, um 15:30 Uhr seine 238. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Landratsamt Starnberg ab.

Beratungsgegenstände:

1. Geschäftsführer Breu:
Einwohnerentwicklung in der Region München 2014
2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans
Einleitung des Anhörverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Magistrale für Europa
Ulmer Resolution zum Bundesverkehrswegeplan 2015
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
5. Feststellung der Jahresrechnung 2014
6. Verschiedenes

München, 19. November 2015

Regionaler Planungsverband München

Christian Breu

Geschäftsführer

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Die nächste Planungsausschuss-Sitzung des Planungsverbands Region Oberland findet am Donnerstag, 10. Dezember 2015, 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgabe
2. Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel Verkehr
 - Sachstandsbericht von der Regionsbeauftragten Frau Kübler bei der Regierung von Oberbayern / Beratung –
3. Vortrag über Straßeninfrastruktur und aktuelle Entwicklungen der Region 17
 - Präsentation von Herrn Neupert, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr –
4. Sonstiges

Bad Tölz, 18. November 2015

Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier

Verbandsvorsitzender